

Hallensatzung

des Sportboot-Club Föhr e.V.

Geänderte Fassung vom 14.02.2014

- § 1 Der SCF unterhält das von Ihm gepachtete Gelände (Flurstück 15 und 16 von Flur 3 der Gemarkung Boldixum) mit 2 Bootshallen. Es dient der Lagerung der Boote der Vereinsmitglieder.
- § 2 Zur Finanzierung und zum Unterhalt der Bootshallen wird von den Nutzern Lagermiete entsprechend der Größe der Boote erhoben. Diese wird von der Hauptversammlung festgelegt.
- § 3 Jedes aktive Mitglied kann einen Antrag zur Lagerung des Bootes auf dem Vereinsgelände (Hallenplatz, Außenplatz) stellen. Sollte es mehr Anträge als Lagerplätze geben, wird eine Warteliste nach Antragseingang geführt. Hat ein Mitglied ein Jahr lang keinen Lagerplatz beansprucht, so wird ein erneuter Antrag dann wie ein neuer Antrag behandelt. Sofern sich bei Kauf eines neuen Bootes der Stellplatzbedarf nicht wesentlich ändert, bleibt der Platzanspruch erhalten. Sollte der zusätzliche Platzbedarf zu Lasten anderer Stellplätze gehen, muss ebenfalls ein neuer Antrag gestellt werden. Für den Fall des Todes eines Vereinsmitglieds kann der Ehepartner oder ein Kind den Platz übernehmen, sofern dieser Mitglied im SCF ist oder binnen 4 Wochen eintritt. Für ein ungenutztes Boot erlischt der Lagerplatzanspruch nach 3 Jahren Lagerdauer. Das Mitglied muss das Boot dann entfernen.
- § 4 1.) Die Vergabe der Stellplätze regelt der Vorstand, hier die Hallenwarte.
2.) Die Hallenwarte arbeiten nach der Warteliste und den Platzmöglichkeiten.
- § 5 Halleneinlieger und -mieter sollten Ihr Boot bis zum am 15. Oktober den Hallenwarten zum Stauen zur Verfügung stellen. Spätere Termine nach Absprache, jedoch nicht nach dem 31. Oktober.
- § 6 Der SCF ist berechtigt, die Hallen in den Sommermonaten für alle satzungsgemäßen Aufgaben zu benutzen.
- § 7 Arbeitsdienst
1.) Alle aktiven Mitglieder haben eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Anzahl von Arbeitsstunden zur Pflege von Hallen und Gelände zu leisten.
2.) Bei Nichtleistung von Arbeitsdiensten ist ein von der Mitgliederversammlung zu beschließendes Entgelt als Ersatz zu zahlen.
- § 8 Für anfallende Unterhaltungskosten der Bootshallen und des Traktors kommt der Verein auf. Für anfallende Strom-, Wasser- und Abwasserkosten, sowie Betriebskosten des Traktors kann von der Hauptversammlung eine Kostenumlage beschlossen werden.

- § 9 Jeder Bootseinlieger hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Hallenwarten jährlich nachzuweisen. Ein geprüfter Feuerlöscher ist sichtbar außenbords anzubringen.
- § 10 Zum Transport der Boote vom Kran zum Vereinsgelände und zum Waschplatz steht für Vereinsmitglieder ein Traktor zur Verfügung. Fahrer des Traktors muss mindestens 18 Jahre alt sein und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für ein Kraftfahrzeug (nicht Moped).
- § 11 Diese Hallensatzung tritt nach befolgter Beschlussfassung durch die Vollversammlung vom 14.02.2014 zum 01.01.2014 in Kraft und ist Bestandteil der Vereinssatzung des SCF. Satzungsänderungen unterliegen den Bestimmungen der Vereinssatzung des Sportboot-Club-Föhr e.V.

Wyk auf Föhr, den 14.02.2014

Der Vorstand